



GEMEINDE GLOBASNITZ

A-9142 Globasnitz 111, Bezirk Völkermarkt, Kärnten Web: www.globasnitz.at

GZ: B-2021-1009-00001
Globasnitz, am 22.01.2021

KUNDMACHUNG

Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee hat mit der Eingabe vom 14.12.2020 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 132,65 kWp auf dem bestehenden Gebäudekomplex** in Traundorf 20, 9143 St. Michael bei Bleiburg auf dem Grundstück Nr. 1546 aus der EZ 76027/00528 in der KG St. Stefan (76027) angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. 31/2015, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 04.02.2021, um 13:00 Uhr

angeordnet. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 161/2013, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeinde Globasnitz während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A

Alois Opetnik, MBA

Der Bürgermeister

Bernhard Sadovnik

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer
Planverfasser
Bausachverständiger Ing. Florian Schließer
Feuerpolizei Klagenfurt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 22.01.2021
Abgenommen am: 04.02.2021

Information zum Ablauf der Bauverhandlung und den Maßnahmen betreffend COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind als Partei bzw. Beteiligter zum gegenständlichen Bauvorhaben geladen und haben die Möglichkeit während der derzeit gültigen Parteienverkehrszeiten (Mo. –Fr., jeweils von 07:30 –12:00) unter vorheriger telefonischer Anmeldung Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen.

Für die Abhaltung der Bauverhandlung sind einige zusätzliche Maßnahmen und Richtlinien zu beachten, um eine Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Folgende Richtlinien sind von allen Parteien, Beteiligten und Anwesenden bei der Bauverhandlung zu befolgen:

1. Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasenschutzmaske der Type FFP2.
2. Der Mindestabstand zu den anderen anwesenden Personen von 2,0 m ist einzuhalten.
3. Stellungnahmen und Einwendungen sind schriftlich zu verfassen und entweder bis einen Tag vor der Bauverhandlung an die Gemeinde Globasnitz zu übermitteln oder bei der Bauverhandlung vorzulegen.
4. Die Leistung von Unterschriften auf dem Protokoll der Bauverhandlung ist nicht erforderlich; die Verhandlungsschrift wird zum Zeichen ihrer Richtigkeit vom Verhandlungsleiter am Ende der Bauverhandlung amtlich signiert.